Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3754

19. 12. 88

Sachgebiet 923

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

- **Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr**
- **Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (88) 21 endg.][1]),

– vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-64/88),

– in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

– in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-214/88) –

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

[1]) ABl. Nr. C 116 vom 3. Mai 1988, S. 15

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 33346 – vom 12. Dezember 1988.
Das Europäische Parlament hat die legislative Entschließung in der Sitzung vom 16. November 1988 angenommen.

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie – zur Information – den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text*)	Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Präambel unverändert

Erwägung 1 und 2 unverändert

	Die gemeinsamen Sozialvorschriften im Straßenverkehr [(EWG) 3820/85 und 3821/85] müssen mit dem in drei Ländern geltenden AETR-Recht in Übereinstimmung gebracht werden.

Erwägung 3 bis 8 unverändert

	Die Möglichkeit einer künftigen Regelung über Arbeitszeiten im Straßenverkehr sollte geprüft werden.
	Bestimmte Lohnsysteme, insbesondere Leistungslöhne nach Tonnen- oder Kilometerleistung, sind mit den Sozialvorschriften im Straßenverkehr nicht vereinbar.

Artikel 1	Artikel 1
Artikel 1 Punkt 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:	Artikel 1 Punkt 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Gedankenstrich unverändert

– „,Tag': ein Zeitraum von 24 Stunden."	– „,Tag': ein **ununterbrochener** Zeitraum von 24 Stunden."
Im Sinne dieser Verordnung beginnt *ein Zeitraum von sieben Tagen oder 24 Stunden,* wenn ein Fahrer nach einer wöchentlichen Ruhezeit mit dem Lenken beginnt.	Im Sinne dieser Verordnung beginnt **eine Woche,** wenn ein Fahrer nach einer wöchentlichen Ruhezeit mit dem Lenken beginnt.

Artikel 2 unverändert

Artikel 3	Artikel 3
Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:	Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Artikel 6	„Artikel 6
1. Die Lenkzeit innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden, nachstehend „Tageslenkzeit" genannt, darf neun Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal wöchentlich auf zehn Stunden ausgedehnt werden."	1. Die Lenkzeit innerhalb eines **ununterbrochenen** Zeitraums von 24 Stunden, nachstehend „Tageslenkzeit" genannt, darf neun Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal wöchentlich auf zehn Stunden ausgedehnt werden."

Absatz 2 unverändert

Artikel 4 unverändert

*) ABl. Nr. C 116 vom 3. Mai 1988, S. 15

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text*)	Vom Europäischen Parlament geänderter Text
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:	Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Artikel 8	‚Artikel 8
1. Der Fahrer hat innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden einzulegen. Diese tägliche Ruhezeit darf höchstens dreimal wöchentlich auf nicht weniger als neun zusammenhängende Stunden verkürzt werden. Jede Verkürzung ist bis zum Ende der folgenden Woche durch eine entsprechende Ruhezeit auszugleichen. Eine Ruhezeit, die nicht nach Unterabsatz 1 verkürzt wird, kann innerhalb eines Tages in zwei oder drei getrennten Zeiträumen genommen werden, von denen einer aus mindestens acht zusammenhängenden Stunden bestehen muß. In diesem Fall erhöht sich die tägliche Ruhezeit auf zwölf Stunden.	1. Der Fahrer hat innerhalb eines **ununterbrochenen** Zeitraums von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden einzulegen. Diese tägliche Ruhezeit darf höchstens dreimal wöchentlich auf nicht weniger als neun zusammenhängende Stunden verkürzt werden. Jede Verkürzung ist bis zum Ende der folgenden Woche durch eine entsprechende Ruhezeit auszugleichen. Eine Ruhezeit, die nicht nach Unterabsatz 1 verkürzt wird, kann innerhalb eines Tages in zwei oder drei getrennten Zeiträumen genommen werden, von denen einer aus mindestens acht zusammenhängenden Stunden bestehen muß. In diesem Fall erhöht sich die tägliche Ruhezeit auf zwölf Stunden.
	1 a. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden „Tageslenkzeiten" muß eine „tägliche Ruhezeit" im Sinne des Absatzes 1 liegen.
Absätze 2 bis 5 unverändert	Absätze 2 bis 5 unverändert
6. Die tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, wenn es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und stillsteht."	6. Die tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, wenn es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und stillsteht, **die Heizanlage keine Gefährdung der Fahrer verursacht und keine besseren Übernachtungsmöglichkeiten erreichbar sind.**
	6 a. Die Stunden des Tages, die nicht als „Tageslenkzeit", „vorgeschriebene Unterbrechung der Lenkzeit" oder „tägliche Ruhezeit" gelten können, können nicht als Lenkzeit oder Ruhezeit eines der nächsten Tage benutzt werden.‘
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:	Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Artikel 15	„Artikel 15
Absätze 1 und 2 unverändert	Absätze 1 und 2 unverändert
	2 a. Die für die Überwachung zuständige Stelle kann das Unternehmen anweisen, die Prüfungen nach Absatz 2 monatlich oder, wenn dies für notwendig gehalten wird, noch häufiger vorzunehmen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über diese Prüfung anzufertigen, in dem jeweils festzuhalten ist, welche Maßnahmen es auf die festgestellten Zuwiderhandlungen hin ergriffen hat. Dieser Bericht ist bei der Geschäftsleitung aufzubewahren und der überprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen."

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text	Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Absatz 3 unverändert

Artikel 7 unverändert

Artikel 7 A

Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird um folgenden neuen dritten Unterabsatz ergänzt:

„Die Mitgliedstaaten wenden die Regel an, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Lenk- und Ruhezeiten ungeachtet des Landes, in dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, geahndet werden (Persönlichkeitsprinzip)."

Artikel 7 B

Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3821/85 wird wie folgt geändert:

„Der Unternehmer händigt den Fahrern eine ausreichende Anzahl fortlaufend numerierter Schaublätter aus, wobei dem persönlichen Charakter dieser Schaublätter, der Dauer des Dienstes und der Möglichkeit Rechnung zu tragen ist, daß beschädigte oder von einem zuständigen Kontrollbeamten beschlagnahmte Schaublätter ersetzt werden müssen. Der Unternehmer händigt den Fahrern nur solche Schaublätter aus, die einem amtlich genehmigten Muster entsprechen und die sich für das in das Fahrzeug eingebaute Gerät eignen."

Artikel 8	Artikel 8
	Vor Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3821/85 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der wie folgt lauten soll:
	„— 1. Die Fahrer benutzen die Schaublätter in fortlaufender Reihenfolge nach der vom Hersteller auf jedem Blatt aufgedruckten Nummer."

Bestehender Artikel 8 unverändert

Artikel 8 a

In Anhang I Teil IV Buchstabe c der Verordnung Nr. 3821/85 wird folgender fünfter Gedankenstrich hinzugefügt:

„— eine bestimmte Nummer."

Artikel 8 b

Bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird ein im Wege der automatischen Datenübermittlung arbeitendes Zentralregister eingerichtet, dem von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen über alle festgestellten Zuwiderhandlungen zu übermitteln sind und das diesen Behörden alle zur Verhängung von Sanktionen erforderlichen Informationen erteilt.

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text	Vom Europäischen Parlament geänderter Text
	Artikel 8 c **Spätestens am 31. Dezember 1989 unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Vorschlag bezüglich der Anwendung harmonisierter Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85.** **Diese Sanktionen sollen eine abschreckende und präventive Wirkung haben.**
	Artikel 8 d **Die Kommission prüft die Möglichkeit, für die Zukunft eine Regelung über Arbeitszeiten und ein Verbot bestimmter Entlohnungssysteme einzuführen. Hierüber berichtet sie dem Rat und dem Parlament bis spätestens 31. Dezember 1989.**
Artikel 9 Diese Verordnung tritt am 5. *September 1988* in Kraft.	Artikel 9 Diese Verordnung tritt am **1. Januar 1989** in Kraft.

Rest von Artikel 9 unverändert

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat für eine Richtlinie über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (88) 21 endg.][1]),

– vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-64/88),

– in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

– in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses (Dok. A2-214/88) –

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie – zur Information – den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

[1]) ABl. Nr. C 116 vom 3. Mai 1988, S. 15

Richtlinie des Rates über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

Von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text	Vom Europäischen Parlament geänderter Text
Präambel unverändert	
	Der Beschluß des Rates vom Juni 1988 über ein einheitliches Kontrollverfahren wird begrüßt.
Erwägungen unverändert	
	Die Einhaltung der Sozialverordnungen dient unter anderem der Straßenverkehrssicherheit.
	Im Straßenverkehr läßt sich eine große Zahl von Verstößen gegen die Sozialvorschriften feststellen, die eine relativ große Zahl von Opfern verursachen.
	Die Zahl der Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr kann durch klare, flexible Rechtsvorschriften in Verbindung mit einheitlichen Kontrollen verringert werden.
Artikel 1 und 2 unverändert	
Artikel 3	Artikel 3
Absätze 1 und 2 unverändert	
3. Die Kontrollen müssen unterwegs und am Sitz der Unternehmen durchgeführt werden.	3. Die Kontrollen müssen unterwegs, am Sitz der Unternehmen und **an dem der Behörden** durchgeführt werden.
Absätze 4 bis 6 unverändert	
	6 a. Bei den Kontrollen bei den Behörden finden die gleichen Kriterien Anwendung wie bei den Kontrollen, die am Sitz der Unternehmen oder unterwegs durchgeführt werden.
Restlicher Text unverändert	

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333